

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Hinrich Kuessner, Holger Bartsch, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Nils Diederich (Berlin), Manfred Hampel, Renate Jäger, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Regina Kolbe, Rolf Koltzsch, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Dr. Hermann Scheer, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Karl-Heinz Schröter, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Wolfgang Thierse, Gudrun Weyel, Matthias Weisheit, Hermann Wimmer (Neuötting), Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/6976 —

Privatisierung des Treuhandvermögens

Die Bundesregierung bereitet offensichtlich den Rückzug der Treuhandanstalt (THA) aus ihrer Verantwortung für die Verwaltung und Verwertung des ihr treuhänderisch übertragenen Vermögens vor (siehe Entwurf eines Treuhandstrukturgesetzes). Zu dieser „Rückzugsstrategie“ gehört auch, daß die THA sich schrittweise von ihren Geschäftsanteilen an ihren „Tochtergesellschaften“ – hier insbesondere Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) und Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft mbH (BVVG) – trennt. Es steht zu befürchten, daß eine privatwirtschaftlich äußerst lukrative, den Bundeshaushalt dagegen äußerst belastende Strategie der Privatisierung des Treuhandvermögens eingeleitet wird. Dies betrifft vor allem das ehemalige landwirtschaftliche Volksvermögen.

1. Trifft es zu, daß auf Weisung oder mit Billigung der Bundesregierung sog. landwirtschaftliche „Umwidmungsflächen“ aus der Verfügung bzw. dem treuhänderischen Eigentum der BVVG oder der THA in das Eigentum der TLG übertragen wird?
Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „Umwidmungsflächen“?
2. Um wie viele Flächen (Umfang), gegliedert nach Nutzungsart, handelt es sich?
3. Trifft es außerdem zu, daß diese „Umwidmungsflächen“ auf die TLG zu den für landwirtschaftliche Flächen bilanzierten Buchwerten übertragen werden, und wie hoch sind diese Buchwerte im Durchschnitt?

4. Trifft es weiterhin zu, daß ein Großteil dieser „Umwidmungsflächen“ in Zukunft Bauland, Bauerwartungsland oder gewerblich nutzbare Flächen sind, für die wesentlich höhere Marktpreise erzielt werden können?
5. In welcher Größenordnung werden die aus dem Verkauf von „Umwidmungsflächen“ erzielbaren Gewinne nach Schätzung der Bundesregierung sein?
Wem fließen diese Gewinne unmittelbar oder mittelbar zu?
6. Wer ist derzeit Gesellschafter der TLG mit welchen Geschäftsanteilen, und was sind die Gründe dafür, daß sich die Deutsche Girozentrale (DGZ) aus der BVVG zurückzieht, nachdem sie erst zu Beginn des Jahres ihren Anteil an BVVG-Stammkapital verdoppelt hat?
7. Welche strukturpolitischen Effekte sind infolge der beabsichtigten Übertragungen zu erwarten?
8. Wie soll sichergestellt werden, daß die ostdeutschen Länder sowie insbesondere die ostdeutschen Kommunen an der sachgerechten Verwertung der BVVG- bzw. der TLG-Flächen beteiligt werden?

Nach ihrem im Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 bestimmten Auftrag soll die Treuhandanstalt insbesondere die unternehmerische Tätigkeit des Staates so weit wie möglich zurückführen, die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herstellen und Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereithalten.

Die Treuhandanstalt wird ihren Kernauftrag der Unternehmensprivatisierung bis Ende 1994 weitgehend erfüllt haben. Die verbleibenden Aufgaben sollen in einer den geänderten Aufgaben angemessenen Organisationsstruktur zu Ende geführt werden. Die Bundesregierung hat mit dem Kabinettsbeschuß vom 27. Oktober 1993 zur Neuorganisation der Treuhandanstalt nach 1994 die Grundsätze und Ziele dargelegt, die zu beachten sind, damit diese Aufgaben zügig und wirtschaftlich abgeschlossen werden können.

Die Bundesregierung hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Treuhandanstalt als Institution für die Erledigung der kurzfristig nicht privatisierungsfähigen oder auf andere Institutionen delegierbaren Aufgaben noch für einen befristeten Zeitraum bestehen bleiben muß.

Die Bundesregierung sieht sich durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Ausschusses Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages vom 9. März 1994 in dieser Haltung bestätigt. Sie wird dementsprechend vor ihren Entscheidungen über die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (Alleingesellschafterin ist die Treuhandanstalt) und die Erweiterung ihrer jetzigen Dienstleistungsfunktion durch die mögliche Übertragung des Eigentums an den gewerblichen und Wohnimmobilien die Ergebnisse weiterer Untersuchungen über die Neustrukturierung der Treuhandanstalt abwarten. Gleiches gilt für die sogenannten Umwidmungsflächen und deren nähere Bestimmung. Hierzu ist die Meinungsbildung der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen, so daß z. Z. im einzelnen die Fragen 1 bis 8 nicht beantwortet werden können.